

1. Geltung:

Diese Einkaufsbedingungen gelten für jede von der ICS ENERGIETECHNIK Gesellschaft mbH (im Folgenden kurz ICS genannt) ausgestellte Bestellung und jeden abgeschlossenen Vertrag; auch durch Stellung eines Angebotes bzw. Annahme eines von ICS gestellten Angebotes akzeptiert der Verkäufer, Lieferant oder Auftragnehmer (im Folgenden stets Lieferant genannt) vollinhaltlich diese Bedingungen.

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der ICS; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen der ICS abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von ICS nicht anerkannt, es sei denn, dass ICS deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen der ICS gelten auch dann, wenn ICS in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten Leistungen in Anspruch nimmt.

2. Unentgeltlichkeit von Angeboten:

Angebote sowie Besuche, Beratung, Ausarbeitung von Plänen etc. sind für ICS stets unverbindlich und kostenlos, für den Lieferanten jedoch verbindlich.

3. Vertragsabschluss:

Eine rechtsgeschäftliche Bindung der ICS entsteht nur dann, wenn diese schriftlich bestätigt wird, mündliche oder telefonische Bestellungen oder Aufträge bedürfen daher der schriftlichen Bestätigung der ICS.

Durch Entgegennahme der Bestellung oder mit Vertragsabschluss verpflichtet sich der Lieferant, den Liefergegenstand in der vereinbarten Beschaffenheit, Qualität und Menge zu liefern. Sollte sich der Auftrag auf Maschinen und Ausrüstungsgegenstände beziehen, so sind diese betriebsbereit zu liefern.

Falls zwischen dem Lieferanten und der ICS nicht anders vereinbart, gelten nachstehend angeführte Unterlagen in folgender Rangordnung:

- a) Vertrag oder Bestellung
- b) Gegenständliche Einkaufsbedingungen ICS ENERGIETECHNIK Gesellschaft mbH
- c) Sonstige Vertrags- oder Bestellungsergänzungen und/oder Anlagen

4. Preise, Rechnungen und Zahlung

Die Preise sind Fixpreise und beinhalten alle Nebenkosten.

Rechnungen müssen handelsrechtlich richtig und unter Berücksichtigung des Umsatzsteuergesetzes (EU) ausgestellt werden. Sie dürfen den Waren nicht beige packt, sondern müssen samt Lieferscheinkopien gesondert an ICS übermittelt werden. Für die ordnungsgemäße Rechnungslegung haftet ausschließlich der Lieferant.

Die Bezahlung kann auch durch Aufrechnung von Forderungen vorgenommen werden, die ICS gegen den Lieferanten zustehen. Das Recht des Lieferanten, im Falle eines berechtigten Zahlungsverzugs von ICS, Verzugszinsen zu fordern sowie Schadenersatzansprüche zu stellen, ist einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Liefertermine:

Die Liefertermine werden einvernehmlich vereinbart. Wird eine Lieferung (oder vereinbarte Dienstleistung, im Weiteren auch Lieferung genannt) nicht zur vorgesehenen Zeit, nicht am vereinbarten Ort oder nicht auf die vereinbarte Weise erbracht, so ist ICS berechtigt, ohne jede Fristsetzung nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder aber auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung zu fordern. Im Falle des Rücktritts umfasst der Schadenersatzanspruch sämtliche mit der Beschaffung von Ersatzlieferungen verbundenen Kosten.

Der Lieferant hat, sobald er erkennt, dass ihm die rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil unmöglich ist, dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. ICS ist sodann berechtigt, bereits zu diesem Zeitpunkt zu erklären, dass sie vom Auftrag zurücktreten wird, womit ihr die Geltendmachung der vereinbarten Ansprüche zusteht. Dem Lieferanten stehen aus dieser Vorgangsweise keine wie immer gearteten Ansprüche gegen ICS zu.

6. Lieferung und Versand:

Der Lieferung erfolgt gemäß INCOTERMS am vereinbarten Lieferort, wobei der Lieferort vom Bestimmungsort abweichen kann. Bestimmungsort ist jener Ort, an dem der Liefergegenstand montiert und/oder verwendet wird.

Wenn nicht anders vereinbart, hat die Lieferung transportversichert, verzollt, fachgerecht verpackt und verladen frei an den Lieferort zu erfolgen. Das Transportrisiko trägt grundsätzlich der Lieferant. Rechtzeitig vor Versand ist ICS eine Versandanzeige zuzusenden. Bei nicht bestellgemäß ausgestellten Versanddokumenten behält die ICS sich das Recht auf Ersatz der daraus entstehenden Mehrkosten vor. Kosten, welche durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehen, gehen voll zu Lasten des Lieferanten.

7. Übernahme:

Die rechtlich wirksame Übernahme der Lieferung erfolgt erst nach Überprüfung der gesamten Lieferung, auch wenn deren Eingang von ICS bereits bestätigt und/oder die Rechnung bezahlt wurde. Falls die Lieferung den Vereinbarungen nicht entspricht, hat ICS das Recht, von der Bestellung sofort zurückzutreten und Ersatz zu Lasten des Lieferanten zu beschaffen.

8. Abtretungsverbot:

Forderungen, die dem Lieferanten gegen ICS zustehen, dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

9. Patent-Schutzrechte:

Der Lieferant übernimmt die Garantie dafür, dass ICS durch die Verwendung der von ihm gelieferten Ware nicht gegen bestehende Schutzrechte und Rechte Dritter verstößt. Er verpflichtet sich ausdrücklich, ICS gegebenenfalls von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und jeden der ICS entstehenden diesbezüglichen Schaden zu ersetzen.

10. Gefahr- und Eigentumsübergang:

Die Gefahr des gelieferten Liefergegenstandes (Gefahrenübergang) geht erst bei Ablieferung des Liefergegenstandes am vereinbarten Lieferort an ICS über.

Das Eigentum am gelieferten Liefergegenstand geht unabhängig von den vereinbarten Zahlungsfristen mit dem Gefahrenübergang an ICS über. Der Lieferant ist nicht berechtigt, sich das Eigentum an den gelieferten Waren vorzubehalten.

11. Gewährleistung:

Die Gewährleistung bzw. Garantie werden in der Bestellung oder im Vertrag festgelegt. Abweichend von dieser Regelung entspricht die Gewährleistung zumindest den gesetzlichen Vorschriften. Es wird einvernehmlich vereinbart, dass ICS Ansprüche aus der Gewährleistung während der gesamten Gewährleistungsfrist geltend machen kann.

ICS steht es frei, unabhängig von der Art des Mangels Reparatur, Behebung des Mangels, Preisminderung oder Wandlung zu verlangen. Der Lieferant ist an die Wahl von ICS, die durch außergerichtliche Erklärung erfolgt, gebunden.

Erforderliche Reparaturen/Mängelbehebungen werden vom Lieferanten oder seinem Beauftragten, für den der Lieferant verantwortlich ist, direkt am Bestimmungsort des Liefergegenstandes oder an einem anderen Ort, dem die ICS zustimmen muss, durchgeführt. Sämtliche damit verbundene Kosten werden vom Lieferanten getragen.

In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungs- oder Garantieverpflichtungen nicht unverzüglich erfüllt, ist ICS berechtigt, auf Lieferantenkosten Mängel zu beheben, Reparaturen durchzuführen oder bei Bedarf den gesamten Liefergegenstand zu ersetzen und entstandene Schäden zu beseitigen.

Im Falle von Mängelbehebung, Reparatur, Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Gewährleistung/Garantiezeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme.

Durch Annahme oder Billigung von vorgelegten technischen Unterlagen und Zeichnungen verzichtet ICS keinesfalls auf die Garantie/Gewährleistungsansprüche.

12. Geheimhaltung, technische Unterlagen:

Der Lieferant ist verpflichtet, Verträge/Bestellungen und die daraus resultierenden Informationen und Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln.

Die von ICS zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen und Zeichnungen dürfen nur zur Erledigung der Aufträge der ICS verwendet werden.

Alle nach Angaben der ICS hergestellten technischen Unterlagen, Zeichnungen und Software dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der ICS nicht übergeben bzw. überlassen werden.

Sollte ICS sich nach eigenem Ermessen veranlasst sehen, den Lieferanten zur Herausgabe der technischen Unterlagen und Zeichnungen, die Eigentum der ICS

sind, aufzufordern, so erkennt der Lieferant dieses Verlangen ohne Widerspruch an. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle verbleibenden Kopien der Unterlagen zu vernichten und von Datenträgern dauerhaft zu löschen.

13. Sicherheitsbestimmungen:

Der gelieferte Liefergegenstand muss den in der EU und am Bestimmungsort geltenden Sicherheitsbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, Normen etc.) entsprechen. Die Verantwortung dafür, dass alle jeweils geltenden Schutzvorschriften eingehalten werden, trägt der Lieferant.

14. Dokumentation:

Der Lieferant ist verpflichtet, die komplette für den Gebrauch, die Instandhaltung und die Genehmigungen erforderliche Dokumentation und sämtliche Betriebsanleitungen spätestens gemeinsam mit dem Liefergegenstand an ICS zu übergeben.

15. Insolvenz:

Die ICS kann vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren beantragt wird oder der Lieferant die Zahlung einstellt oder sein Unternehmen freiwillig oder zwangsweise liquidiert wird. Das genannte Recht steht ICS auch dann zu, wenn der Vertrag von einer oder beiden Vertragsparteien ganz oder teilweise erfüllt worden ist.

16. Höhere Gewalt:

Die Befreiung des Lieferanten und ICS von den ihnen obliegenden Verpflichtungen ist nur im Falle höherer Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, Pandemie und Pandemiefolgen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen zulässig. Solche Ereignisse, die die Auftragsfortführung verhindern, befreien die ICS für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungs- und Zahlungspflichten. Für diesen Fall wird vereinbart, dass der Vertrag aufgelöst wird oder eine einvernehmliche Anpassung einzelner vertraglicher Regelungen, wie z.B. Lieferumfang, Zahlungskonditionen und Lieferfristen, an die veränderten Umstände stattfindet.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist nach Wahl der ICS entweder der von ihr vorgeschriebene Lieferort oder Bestimmungsort oder aber der Sitz der ICS. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für ICS sachlich und örtlich zuständige Gericht. Ein ausländischer Lieferant verpflichtet sich weiters, der Vollstreckung eines durch ein österreichisches Gericht über Regressansprüche von ICS gefälltes Urteil in seinem Heimatland zuzustimmen und einem diesbezüglichen Vollstreckungsantrag keinen Widerstand entgegenzusetzen. Sowohl formell als auch materiell gilt österreichisches Recht als vereinbart. Das UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

18. Schriftlichkeit:

Abweichende Vereinbarungen zu den gegenständlichen

EINKAUFSBEDINGUNGEN ICS ENERGIETECHNIK Gesellschaft mbH
Stand 2021

Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform. Das trifft auch auf sämtliche Vereinbarungen und Nebenabreden zu.

Kumberg, Dezember 2021